

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 74=94 (1928)

**Heft:** 11

**Artikel:** Zu den Fragen des Disziplinarstrafrechtes

**Autor:** Wehrli, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-7462>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

domizil darstellt. — Der Verfasser weist mit Recht hin auf die durch das Bundesgericht erfolgte Abweisung des Grundsatzes der Teilung der Steuerhoheit etwa nach der Dauer einzelner Schulen und Kurse. Dieser Grundsatz müßte zu einer praktisch unmöglichen Komplikation führen, die weder im Interesse des Fiskus, noch in dem des Steuer-subjektes liegen könnte.

Es kann in diesem Rahmen unmöglich auf alle in der Arbeit behandelten Fragen hingewiesen werden. Nur das Wesentliche sei betont.

Der Verfasser hat in sicherer Art ausgeführt, wie rechtsgeschichtlich und dogmatisch der Instruktionsoffizier sukzessive dem Beamtenrecht unterstellt worden ist. Diese Entwicklung war durch die wohlfahrtsstaatliche Tendenz unserer Zeit gegeben. Wir wollen aber nicht unterlassen, am Schlusse der Besprechung auf gewisse Gefahren hinzuweisen, welche dieser Entwicklung innewohnen. Es ist klar, daß der Verfasser diese Ueberlegungen nicht anzustellen brauchte, da sie außerhalb rechtlicher Darstellung fallen. *Berufsoffizier und Beamter sind ihren Wesen nach verschiedene Menschentypen*, ohne der Differenzierung ein Werturteil unterstellen zu wollen. Die militärische Lehrtätigkeit ist in erster Linie eine Erzieher-tätigkeit, und zwar eine Erzieher-tätigkeit, in der großzügige Unternehmungsfreude mehr bedeuten als enge Wachsamkeit über ein zugewiesenes Ressort, wie sie erfahrungsgemäß in jedem Staate vom Beamtentum als höchste Aufgabe betrachtet wird. *Der Berufsoffizier wird daher seinen Geistesverwandten eher finden in dem unternehmungsfreudigen und auf außerordentliche Erscheinungen eingestellten privatwirtschaftlichen Unternehmer und Organisator, viel mehr als in dem nur auf Wahrung des konkreten Rechtszustandes bedachten Beamten.* Bei uns stellt sich diese Forderung besonders scharf, weil in einem Teil des Milizoffizierskorps jener Geist der privatwirtschaftlichen Unternehmungsfreude und Verantwortungslust durch die zivile Tätigkeit dauernd wachgehalten wird.

---

### Zu den Fragen des Disziplinarstrafrechtes.

Von Leutnant *E. Wehrli*, Füs.-Kp. I/69, Zürich.

Die Ausführungen des Herrn Leutnant Böschenstein in Nr. 10, Seite 551 ff. dieser Zeitschrift scheinen mir einer gewissen Abklärung zu bedürfen.

Hat ein Leutnant, der in einer Aspirantenkompagnie den innern Dienst überwacht, die Strafbefugnis eines Kompagniekommandanten? Art. 202 des Militärstrafgesetzes bestimmt: „Der Offizier, der ein höheres Kommando führt, als ihm nach seinem Grade zukommt, hat die ordentlicherweise mit dem Kommando verbundenen Strafbefugnisse.“ Somit läßt sich die Frage so formulieren: Führt der Leutnant in diesem Falle ein „höheres Kommando, als ihm nach seinem Grade zukommt“? Kommandant ist derjenige Offizier, dem von der zuständigen staatlichen Stelle das Kommando ausdrücklich übertragen wurde. Die

Form der Uebertragung ist die „Ernennung zum Kommandanten“. Der Leutnant wurde aber nicht zum Kommandanten ernannt. Sein Vorgesetzter hat ihm lediglich befohlen, den innern Dienst der Kompagnie zu überwachen. Er hat ihm auch nicht etwa sein Kommando bezüglich des innern Dienstes delegiert. Dazu wäre er gar nicht ermächtigt. Er, der Kompagniekommandant, ist und bleibt der alleinverantwortliche Kommandant. Der Leutnant überwacht den innern Dienst für den Kompagniekommandanten, dem er auch direkt verantwortlich ist, dagegen tut er es nicht *als* Kompagniekommandant. Kommandant wird man nur durch ausdrückliche Ernennung. Ausnahmsweise, bei Ausfall des Führers, geht die Kommandogewalt nach Gesetz (Militärorganisation Art. 64) eo ipso auf den nächsten Untergebenen über. In allen andern Fällen geht demnach auch die Strafbefugnis nicht über, die anfangs gestellte Frage ist somit zu verneinen.

Darf ein Leutnant einen Soldaten, der zum Beispiel den Gehorsam verweigert, vorläufig festnehmen lassen, auch wenn weder Kollusions- noch Fluchtgefahr besteht? Die militärische Disziplin erfordert zweifelsohne die Festnahme, also wird sie der Leutnant ohne weiteres anordnen. Hat er aber auch ein Recht dazu? Das Heer ist juristisch gesprochen eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Als solche ist sie mit Anstaltsgewalt ausgerüstet. Diese sorgt dafür, daß der Betrieb weder von innen, noch von außen gestört werde. Die Disziplin ist aber eine Grundlage des Heeres. Jeder Verstoß gegen sie stört den Anstaltsbetrieb. Wenn also der Leutnant den widerspenstigen Mann vom Platze weg abführen läßt, tut er dies kraft Anstaltsgewalt. Das ist Verwaltungsrecht, nicht Straf- oder Strafprozeßrecht. Ob und wie der Mann nachher gestraft werden soll, ist vorderhand gleichgültig. Nehmen wir an, der Leutnant lasse einen Zivilisten, der den militärischen Betrieb stört, festnehmen, so würde ihm Art. 205 des Militärstrafgesetzes überhaupt nichts nützen, da der Zivilist dem Militärstrafrecht gar nicht unterstellt ist. Auch hier handelt der Leutnant gestützt auf die Anstaltsgewalt, die sich dem Zivilisten gegenüber als Anstaltspolizei äußert. Nach dieser Betrachtung scheint mir die Auslegung des Art. 205 klar zu sein. Er bestimmt: „Wenn die Umstände es erfordern, kann jeder Vorgesetzte oder Höhere und jede militärische Behörde einen Fehlbaren vorläufig festnehmen lassen.“ Das ist nicht Straf- oder Strafprozeßrecht, sondern Verwaltungsrecht. (Ob im übrigen juristisch die Disziplinarstrafe eine echte Strafe oder nur ein administratives Zwangsmittel sei, bleibe dahingestellt.) Damit ist aber auch gesagt, daß er nicht nach den allgemeinen Lehren des Strafprozeßrechtes ausgelegt werden darf. Es handelt sich eben nicht um eine „Verhaftung“, die nur bei Kollusions- oder Fluchtgefahr vorgenommen werden darf, sondern um die vorläufige Festnahme auf Grund der militärischen Anstaltsgewalt, der militärischen Anstaltsdisziplin. Somit sind die „Umstände“, die eine vorläufige Festnahme erfordern, nach militärischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Herr Leutnant Böschenstein schreibt: eine scharfe Trennung zwischen erzieherischen und strafenden Maßnahmen sei sehr schwierig. Diese Trennung scheint mir aber doch recht klar zu bestehen. Wenn ein Mann, weil er nicht richtig gereinigt hat, Gelegenheit erhält, seine Effekten nach dem Hauptverlesen nochmals zu reinigen; wenn ein Mann, der den Gewehrgriff nicht kann, diesen üben muß, während seine Kameraden ruhen, so ist das keine Bestrafung. Ich verlange von dem Manne nicht eine Mehrarbeit, um ihm ein Uebel zuzufügen, sondern ich verlange sie, weil ich darauf beharre, daß er richtig putze, daß er den Gewehrgriff erlerne. Den Unterschied zwischen dieser Arbeit und der Strafe wird der Mann bei richtiger Behandlung sehr leicht herausfühlen. Wenn ich aber strafe, so strafe ich nicht mit irgendeiner Schikane, sondern halte mich an das Gesetz. Hier soll der Mann klipp und klar wissen, daß er *bestraft* werde. Eine Strafe in Form einer Sonderleistung halte ich für verfehlt. Meiner allerdings recht bescheidenen Erfahrung nach bleiben solche strafweisen Sonderleistungen nur als Mißgriff des Vorgesetzten in Erinnerung. Die Spitzenleistung als Strafe zu verlangen, schadet aber der Strafe und, was noch schlimmer ist, sie bringt die Spitzenleistung selber in Mißkredit.

### **Das neue Militär-Strafgesetz und die Verantwortlichkeit der Truppen-Rechnungsführer.**

In dem so betitelten Artikel dieser Zeitschrift (Heft Nr. 3 vom 15. März 1928) wird ein Fall aus einer Rekrutenschule in Chur behandelt und besprochen, wobei der Leser unter dem Eindruck gelassen wird, als hätten sowohl Kp. Kdt. als Q.-M. es mit ihrer Pflicht nicht genau genommen.

Nach dem Erscheinen dieses Artikels verlangten Kp. Kdt. und Q.-M. von sich aus sofort eine disziplinarische Untersuchung, weil sie die Aussagen des Fouriers, wie sie auf Seite 156 des Heftes Nr. 3 angegeben werden, als falsch und irreführend bezeichnen müßten.

Die Untersuchung hat nun einwandfrei festgestellt, daß wiederholt unangesagte Revisionen beider Kassen, die getrennt geführt wurden, stattfanden, und zwar Revisionen sowohl der Belege als der Kassenbestände. Bei keiner Revision ergab sich ein Fehlbetrag.

Es besteht somit ein krasser Widerspruch zwischen den Aussagen des Fouriers und seiner Vorgesetzten, der leider, da das Gericht Letztere nicht einvernahm, nicht mehr abgeklärt werden kann.

Nach dem Ergebnis der Disziplinaruntersuchung könnte also auch nach dem neuen Militärstrafgesetz weder dem Kp. Kdten, noch dem Q.-M. eine Pflichtvernachlässigung nachgewiesen werden.

Als gewesener Kommandant jener Churer Rekrutenschule erachte ich es als meine Pflicht, den Sachverhalt bekanntzugeben und auch jeden Schein einer Verfehlung durch Kp. Kdten oder Q.-M. zu ver scheuchen.

Chur, den 27. Oktober 1928.

Comtesse, Oberstlieutnant.